

BGer 8C_172/2015 vom 23. April 2015

Bundesgericht, 2015-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_172_2015

FR: TF 8C_172/2015 du 23 avril 2015

IT: TF 8C_172/2015 del 23 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft indessen - unter Beachtung der Begründungspflicht in Beschwerdeverfahren (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) - nur die geltend gemachten Rügen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 2.1

Einig sind sich Beschwerdeführerin und Vorinstanz darin, dass der Versicherte am 23. Januar 2013 keinen eigentlichen Unfall nach Art. 4 ATSG (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 7 und 8 UVG) erlitten hat, weil es nicht zur schädigenden Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den Körper gekommen ist und es damit an einer für die Erfüllung des Unfallbegriffes unabdingbaren Voraussetzung mangelt. Eine Leistungspflicht des Unfallversicherers fällt damit unbestrittenermassen nur in Betracht, wenn sich der Versicherte an diesem Tag eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 UVG zugezogen hat.

E. 2.2

Die zur Leistungspflicht der Unfallversicherung bei unfallähnlichen Körperschädigungen (Art. 6 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 UVV) ergangene Rechtsprechung (BGE 139 V 327 , 129 V 466) hat das kantonale Gericht zutreffend dargelegt, worauf verwiesen wird.

E. 3.1

Von keiner Seite in Frage gestellt wird, dass die Verletzung des Versicherten (Meniskusriss links) unter die in Art. 9 Abs. 2 UVV aufgelisteten unfallähnlichen Körperschädigungen fällt (Art. 9 Abs. 2 lit. c UVV).

Die Leistungspflicht des Unfallversicherers ist jedoch - auch wenn eine der in Art. 9 Abs. 2 lit. a bis h UVV unter dem Titel "unfallähnliche Schädigungen" aufgeführten Diagnosen gestellt wird - nur gegeben, wenn die Verletzung auf eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines äusseren Faktors zurückzuführen ist. Bei den unfallähnlichen Körperschädigungen im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV entfällt im Vergleich zu den eigentlichen Unfällen nach Art. 4 ATSG einzig das Tatbestandselement der

Ungewöhnlichkeit des auf den Körper einwirkenden äusseren Faktors (BGE 129 V 466 E. 2.2 S. 467 mit Hinweisen). Alle übrigen Begriffsmerkmale eines Unfalles müssen auch bei unfallähnlichen Körperschädigungen erfüllt sein. Dies gilt namentlich für das Erfordernis des auf den menschlichen Körper einwirkenden äusseren Faktors, worunter ein ausserhalb des Körpers liegender, objektiv feststellbarer, sinnfälliger - eben unfallähnlicher - Einfluss auf den Körper zu verstehen ist (BGE 129 V 466 E. 2.2 S. 467 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 139 V 327 E. 3.3.1 S. 329). Die schädigende Einwirkung kann auch in einer körpereigenen Bewegung bestehen (BGE 129 V 466 E. 4.1 S. 468 f. mit Hinweisen), doch gilt das Auftreten von Schmerzen allein noch nicht als äusserer Faktor im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 9 Abs. 2 UVV , ist ein solcher also nicht gegeben, wenn die versicherte Person einzig das (in zeitlicher Hinsicht erstmalige) Auftreten von Schmerzen angibt, aber keine gleichzeitig mitwirkende äussere Komponente zu benennen vermag (BGE 129 V 466 E. 4.2.1 S. 469 f.).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin legt in ihrer Rechtschrift dar, die während des Fussballtrainings aufgetretene Meniskusschädigung des Versicherten sei ihrer Ansicht nach auf ein Geschehen mit gesteigertem Gefährdungspotenzial zurückzuführen und nicht im Rahmen einer alltäglichen Lebensverrichtung erfolgt. Dabei beruft sie sich auf das Urteil U 20/00 des seinerzeitigen Eidgenössischen Versicherungsgerichts (seit 1. Januar 2007: I. und II. sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) vom 10. Dezember 2001. Daraus kann sie aber nichts ableiten, das ihre Argumentation (zum Vorteil des Versicherten) stützen würde, stand die hier einzig interessierende Frage nach dem Mitwirken eines äusseren Faktors dort doch gar nicht zur Diskussion und wurde - weil offenbar nicht bestritten - auch keiner näheren Prüfung unterzogen. Zwar beinhalten das Fussballspiel wie auch dessen Training eine Reihe einzelner Aktionen mit Bewegungsabläufen, die mit einer erhöhten Gefahrenlage verbunden sind. Sie sind aber nicht in ihrer Gesamtheit als besonders risikoreich einzustufen, gibt es dabei doch auch einzelne Aktivitäten, welchen ohne Hinzutreten besonderer Vorkommnisse kein erhebliches Gefährdungspotenzial innewohnt. Dazu ist auch das blosses Rennen auf dem Spielfeld zu zählen. Wie das kantonale Gericht aufgrund der gegebenen Beweislage erkannt hat, ist es beim gewöhnlichen Rennen/Laufen zur Verletzung des Versicherten gekommen, ohne dass dieser gestolpert, ausgerutscht oder mit einem Gegenspieler auch nur in Kontakt geraten wäre. Auch lag keine unkontrollierte Bewegung wie etwa ein Fehltritt vor. Ein hinzukommendes äusseres Element ist im ganzen Geschehensablauf nicht auszumachen, weshalb sich die Annahme einer unfallähnlichen Schädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV nicht rechtfertigen lässt.

E. 3.3

Dieses Ergebnis beruht auf einer umfassenden, rechtskonformen Beweiswürdigung. Insbesondere wurde dem Versicherten auch noch im kantonalen Beschwerdeverfahren Gelegenheit geboten, sich zum eingegangenen Rechtsmittel zu äussern. Dabei hätte er auf die genaueren Umstände, die zu seinem Meniskusriss geführt haben, hinweisen können, sah jedoch - wie schon im Administrativverfahren - von näheren Angaben ab. Es ist davon auszugehen, dass - wäre die zugezogene Meniskusverletzung durch einen äusseren Faktor zumindest mitverursacht worden - dieser erwähnt worden wäre, was aber trotz wiederholter Möglichkeiten dazu nicht geschehen ist. Unter diesen Umständen durfte die Vorinstanz in antizipierter Beweiswürdigung (BGE 122 V 157 E. 1d S. 162 f. mit Hinweisen) von weiteren Abklärungen absehen. Dies ist im bundesgerichtlichen Verfahren nicht anders zu

handhaben, weshalb auf die hier eventualiter beantragten Weiterungen verzichtet wird.

E. 4

Die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) sind von der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.